

Unterrichtung durch den Präsidenten der Bürgerschaft

Betr.: Wahl einer oder eines Deputierten der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der Deputierte der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Herr Thorsten Kuhlmann, hat mir mit Schreiben vom 25. Februar 2010 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Deputierter mit sofortiger Wirkung niederlege.

Es ist eine Ersatzwahl erforderlich. Das Vorschlagsrecht hat die CDU-Fraktion.

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden werden bei den Fachbehörden Deputationen aus den vom Senat in die Behörde entsandten Senatoren und 15 bürgerlichen Mitgliedern (Deputierten) gebildet.

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden werden die Deputierten von der Bürgerschaft aus den zu den Bezirksversammlungen wählbaren Einwohnern der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Abgeordnete der Bürgerschaft können einer Deputation nicht angehören. Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Bereich einer Fachbehörde einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung beschäftigt sind, sowie ehemalige Senatoren, Senatssyndici und Bedienstete für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Ende ihrer Amtszeit können der Deputation dieser Behörde auch unbeschadet des Satzes 1 nicht angehören. Personen, die als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer juristischen Person des Privatrechts oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig sind, an der die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt ist und die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, können der Deputation der Behörde, die die Aufsicht ausübt, nicht angehören. Die in Satz 3 geregelte Sperrfrist gilt entsprechend.

Zu den Bezirksversammlungen wählbar ist nach § 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) i.V.m. § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) sowie § 4 Absatz 1 BezVWG jeder zur Bürgerschaft wahlberechtigte Einwohner des Bezirks.

Zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind nach § 6 Absatz 1 BüWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben (Nummer 1), seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (Nummer 2) und nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Nummer 3).

Wahlberechtigt sind nach § 4 Absatz 2 BezVWG unter den Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BüWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nach § 1 BezVWG i.V.m. § 7 Absatz 1 BüWG Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (Nummer 1), für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerli-

chen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (Nummer 2); die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Nummer 3).

Nicht wählbar ist nach § 1 BezVWG i.V.m. § 10 Absatz 2 BüWG, wer nach § 7 BüWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Nummer 1) oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Nummer 2).

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Die Deputation der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz setzte sich bisher aus sechs weiblichen und neun männlichen Deputierten zusammen.

Dr. Lutz Mohaupt
Präsident